



Bern, 26. November 2025

Adressat/in:

Politische Parteien

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Weitere Organisationen

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. November 2025 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Ausführungsbestimmung zur EL-Revision ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen. Unter Berücksichtigung der Ferien- und Feiertage bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahmen bis am

9. März 2026

zukommen zu lassen.

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause) angenommen (BBl 2025 2039). Die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) ist nur in einem Punkt anzupassen.

Gemäss dem Beschluss des Parlaments sollen Personen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben, die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig, also pro rata, erhalten (Art. 14a Abs. 5 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). Um die Durchführung effizient und einfach zu halten, sollen drei verschiedene Minstdauern vorgeschlagen werden, während der sich eine Person ausserhalb des Heimes aufhält, um Anspruch auf einen Teil der ganzen Pauschale, die sämtliche Leistungen



für Hilfe und Betreuung umfasst von 11'160 Franken (Art. 14a Abs. 4 ELG), zu erhalten. Lebt die Person 60 Tage ausserhalb des Heimes, soll Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

Für die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der EL-Revision insbesondere die Anpassungen ihrer Gesetze benötigen die Kantone mindestens zwei Jahre Zeit. Dies betrifft die Bestimmungen über die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause, die elektronische Einreichung von Dokumenten, die Eingangsbestätigung sowie die Rückforderung der Krankenkassenprämie. Sie sollen auf den 1. Januar 2028 in Kraft treten. Bestimmungen, die keine Anpassung der kantonalen Gesetze benötigen, insbesondere die Zuschläge für eine rollstuhlgängige Wohnung und ein Schlafzimmer, sollen auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Der Vorentwurf und der erläuternde Bericht für die Vernehmlassung sind verfügbar unter: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/livestream/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Kontaktangaben mitzuteilen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Katharina Schubarth, BSV, Juristin Bereich Leistungen AHV/EO/EL

Tel. +41 58 462 84 11, katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume Schneider
Bundesrätin